

---

**Kies- und Sandgewinnung im Bereich  
Wacholderrainsee und Haassee  
auf der Gemarkung Neuried-Altenheim**

**Ergänzung zur  
Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie**

---

**Inhalt**

---

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Änderung der Verlegung des bestehenden Wirtschaftswegs (Nordumfahrung).....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Ergänzende Kartierungen bezüglich Feldlerche und Goldammer 2020 .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Nordumfahrung .....</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>11</b>

erstellt im März 2021

## 1 Einleitung

---

Die Antragsunterlagen zur Kies- und Sandgewinnung im Bereich Wacholderrainsee und Haasee wurden im Dezember 2018 beim Landratsamt Ortenaukreis eingereicht.

Seitdem ergaben sich nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange folgende Planungsänderungen:

- ▶ Herausnahme der **Förderbandstraße** aus dem Wasserrechtsantrag:  
Für die Errichtung der ca. 1,3 km langen Förderbandstraße wurde ein eigenständiger immissionsschutzrechtlicher Antrag gestellt. Das Verfahren nach BImSchG läuft derzeit.
- ▶ Änderung der Verlegung des bestehenden **Wirtschaftswegs (Nordumfahrung)**:  
Die ursprüngliche Planung einer Verlegung des Wirtschaftswegs südlich um die geplante Abbaufäche herum wurde insbesondere aufgrund der Nähe des geplanten Wegs zu jeweils einem Horst des Schwarzmilans und des Mäusebussards verworfen. Stattdessen sieht die Planung nun vor, den Wirtschaftsweg nördlich um die Abbaufäche herum zu verlegen. Die neue Wegverbindung (Nordumfahrung) ist kürzer. Sie nutzt zu einem großen Teil bereits vorhandene Wirtschaftswege und nimmt wenig landwirtschaftliche Fläche in Anspruch. Die Nordumfahrung ist in Kapitel 2 beschrieben.

Als Ergebnis von zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde wurden im Umkreis der Bereiche der Nordumfahrung, die außerhalb des ursprünglich abgegrenzten Untersuchungsgebiets liegen, ergänzende **Kartierungen bezüglich Feldlerche** (*Alauda arvensis*) und **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) durchgeführt (siehe Kapitel 3).

Aufgrund der veränderten Planung sind die Angaben zur Förderbandstraße in der Artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie (SFN 2018a) nicht mehr erforderlich. Alle Aussagen zur Südumfahrung haben in SFN (2018a) keine Gültigkeit mehr. Der vorliegende Text konzentriert sich auf die Darstellung der Nordumfahrung und die Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Verträglichkeit. Er ergänzt die Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie von 2018.

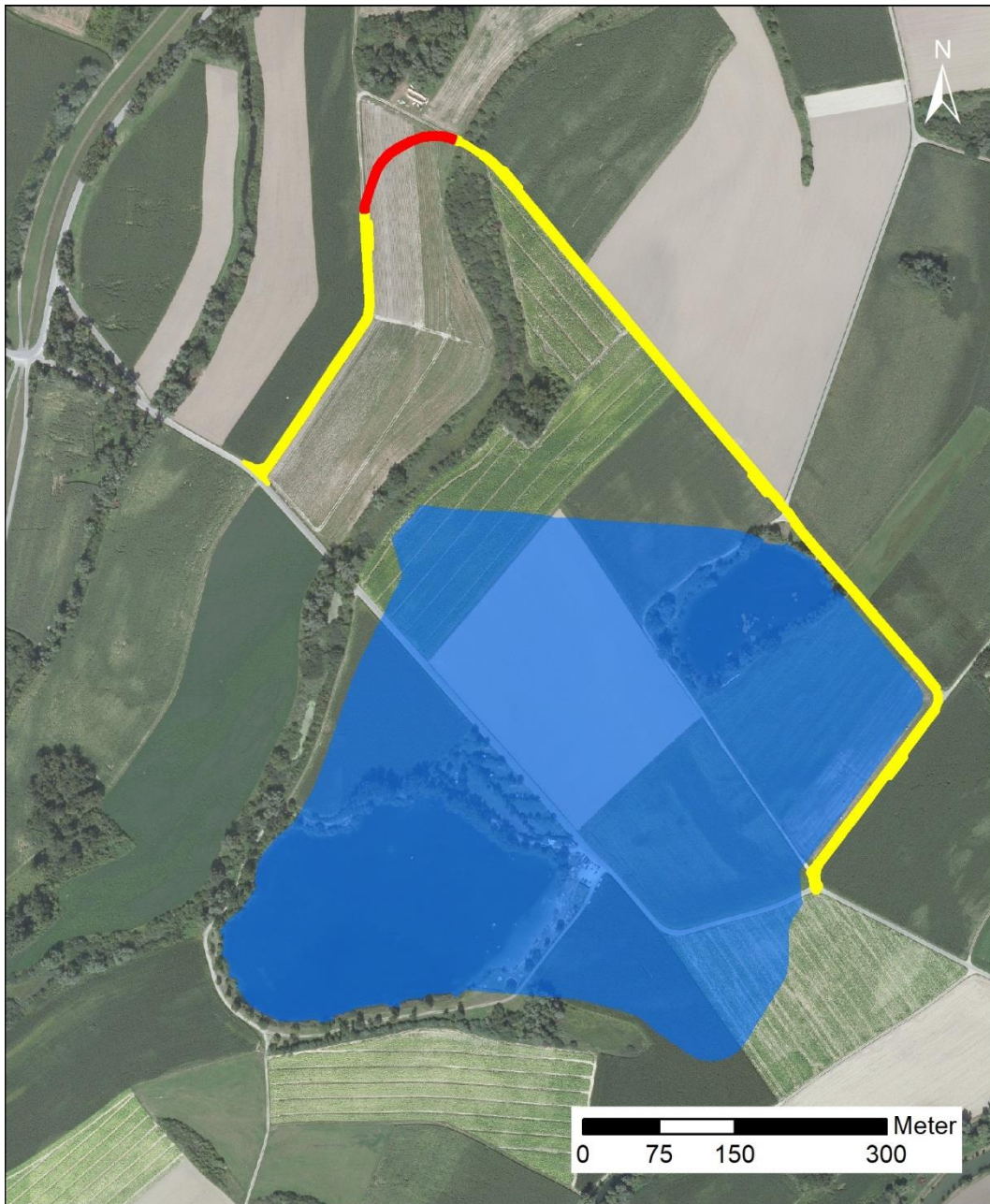
---

## **2 Änderung der Verlegung des bestehenden Wirtschaftswegs (Nordumfahrung)**




---

Durch die geplante Abbaufäche verläuft derzeit ein asphaltierter Wirtschaftsweg in Ost-West-Richtung. Der Weg wird neben dem landwirtschaftlichen Verkehr auch von Badegästen, Anglern und weiteren Naherholungssuchenden als Zufahrt zum Wacholderrainsee genutzt. Bevor der Weg rückgebaut wird, wird ein alternativer Weg errichtet.

Die neue, nördlich der geplanten Abbaufäche verlaufende Wegeverbindung ist in Abbildung 2-1 dargestellt. Diese Nordumfahrung hat eine Länge von ca. 1.390 m, wovon ca. 1.270 m auf den Ausbau vorhandener Wirtschaftswege und 110 m auf einen Neubaubauabschnitt innerhalb von Ackerflächen entfallen.



**Legende**

-  Geplante Wegeverbindung - Ausbau der vorhandenen Wirtschaftswege
-  Geplante Wegeverbindung - Neubau auf Acker
-  beantragter Baggersee

**Abbildung 2-1.** Geplante Wegeverbindung (Nordumfahrung).

---

## 3 Ergänzende Kartierungen bezüglich Feldlerche und Goldammer 2020

---

### 3.1 Methodik

---

Als Ergebnis von zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde wurden im Umkreis der Bereiche der Nordumfahrung, die außerhalb des ursprünglich abgegrenzten Untersuchungsgebiets liegen, zwischen Anfang April und Mitte Mai 2020 Kartierungen bezüglich Feldlerche und Goldammer durchgeführt. Die Kartierdurchgänge fanden in den Morgenstunden bei trockener Witterung statt.

Die Auswertung und Festlegung der Revierzentren wurde nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Danach ist von einem begründeten Brutverdacht auszugehen, wenn die Art an einer bestimmten Stelle mindestens zweimal mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet wird. Als Hinweis auf ein vorhandenes Brutrevier gilt dabei vor allem das Registrieren der artspezifischen Reviergesänge während des jeweiligen Brutzeitraums der Art.

### 3.2 Ergebnisse

---

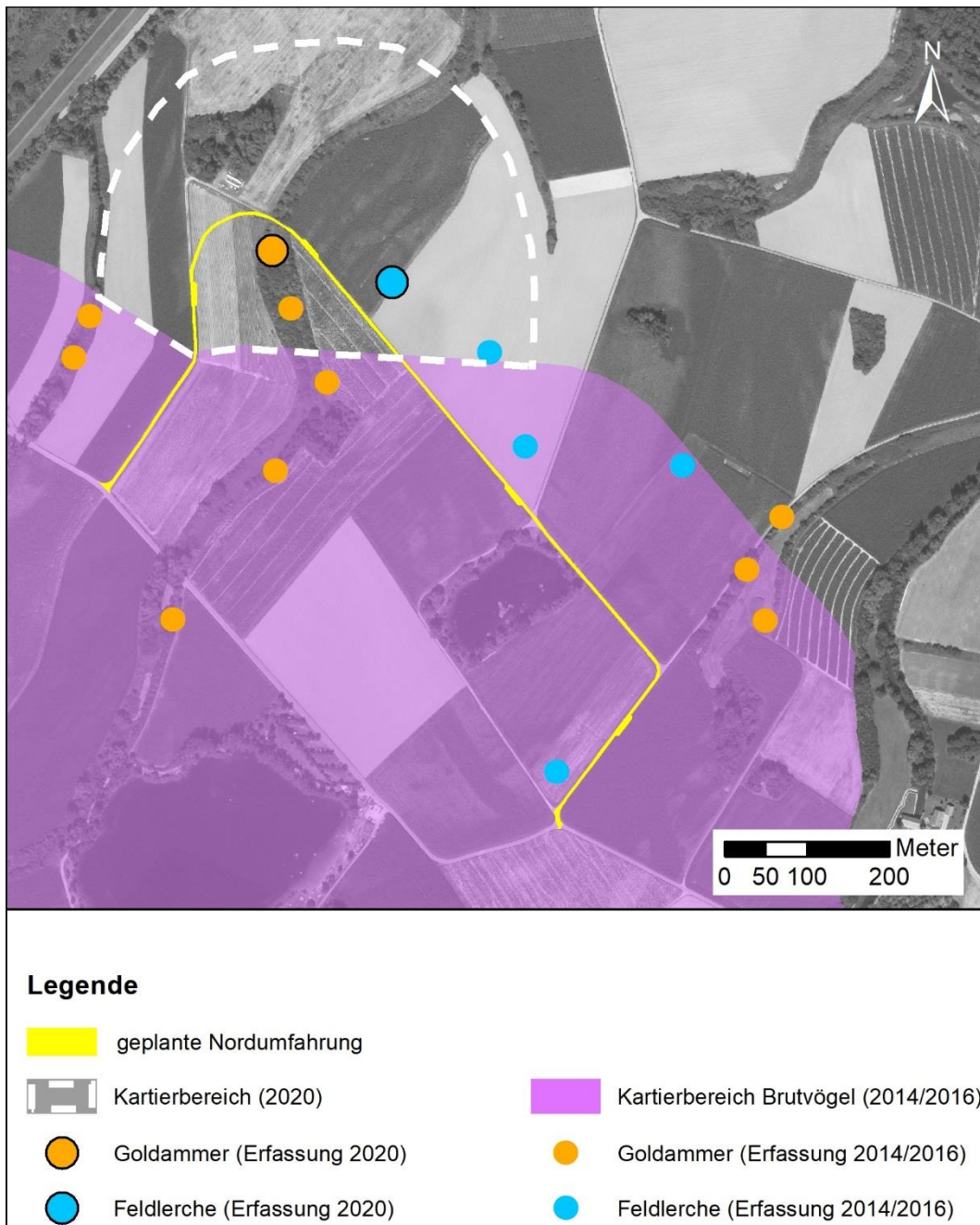
Es wurde ein Revierzentrum der Feldlerche in den Ackerflächen östlich der geplanten Nordumfahrung festgestellt. Ein Brutpaar der Goldammer hatte seinen Reviermittelpunkt innerhalb des dichten Gebüschs entlang der Schlute "Breitegießen".

Die vermutlichen Zentren der Brutreviere der beiden Arten sind in Abbildung 3.2-1 zusammen mit den Ergebnissen der Brutvogelkartierung 2014 / 2016 für die beiden Arten dargestellt. Die Ergebnisse bezüglich aller weiteren in der Brutvogelkartierung 2014 / 2016 nachgewiesenen Vogelarten sind in Plan 8-1 zum Bericht "Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassung", SFN 2018b, dargestellt.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2014 / 2016 wurden im Umkreis der geplanten Nordumfahrung vier Reviere der Feldlerche erfasst. Ein vermutlicher Reviermittelpunkt lag etwa 150 m südlich des im Jahr 2020 erfassten Reviermittelpunkts.

Aufgrund des zeitlichen Abstands zwischen den Kartierungen und der räumlichen Nähe der Reviermittelpunkte muss es sich nicht um insgesamt fünf Brutpaare handeln. Vorsorglich wird jedoch von fünf Revieren der Feldlerche im Umkreis der geplanten Nordumfahrungen ausgegangen.

Die fünf im Rahmen der Kartierungen festgelegten, vermutlichen Reviermittelpunkte befinden sich ca. 30 m, 50 m, 60 m, 90 m und 180 m vom derzeitigen Wirtschaftsweg entfernt.



**Abbildung 3.2-1.** Ergebnisse der Erfassungen von Feldlerche und Goldammer im Jahr 2020 sowie 2014 / 2016.

---

## 4 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Nordumfahrung

---

### 4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

---

Durch die geplante Nordumfahrung könnten theoretisch die gleichen Arten / Artengruppen wie durch das Gesamtvorhaben betroffen sein (vgl. Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie, SFN 2018a): **Fledermäuse**, **Wildkatze** und **Zauneidechse**.

Da ausschließlich Wirtschaftswege (ca. 4.573 m<sup>2</sup>), Ackerflächen (ca. 2.619 m<sup>2</sup>) und Wegrandbereiche mit Ruderalvegetation (ca. 762 m<sup>2</sup>) in Anspruch genommen werden, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich Fledermäusen und der Wildkatze von vornherein ausgeschlossen:

- ▶ Fledermäuse: Im Bereich der geplanten Nordumfahrung befinden sich keine Bäume; der Bereich hat keine besondere Eignung als Nahrungshabitat.
- ▶ Wildkatze: Im Bereich der geplanten Nordumfahrung befinden sich keine für die Wildkatze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Habitatstrukturen wie größere Baumhöhlen, Totholzlager oder Höhlen; es handelt sich um kein günstiges Jagdgebiet.

Die Betroffenheit der Zauneidechse wird nachfolgend betrachtet.

#### 4.1.1 Zauneidechse

---

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Der Bereich der geplanten Nordumfahrung (Wirtschaftswege, mit Ruderalvegetation bewachsene Randbereiche zwischen Wegen und Ackerflächen sowie Ackerflächen) stellt keinen besonders geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse dar. Im Rahmen der Bestandserfassung 2016 wurden an Wegrändern innerhalb der Ackerflächen nördlich des entstehenden Baggersees keine Zauneidechsen festgestellt.

Vorhabenbedingt besteht im Vergleich zum Ist-Zustand kein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für die Zauneidechse. Es können allenfalls einzelne Tiere, die sich möglicherweise während der Bauzeit in den Randbereichen zwischen Wegen und Ackerflächen aufhalten, verletzt oder getötet werden.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Da der Bereich der Nordumfahrung keinen besonders geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen darstellt, ist allenfalls von einzelnen Tieren auszugehen, die während der Bauphase gestört werden könnten. Eine erhebliche Störung, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach sich ziehen könnte, ist auszuschließen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

- **Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Im Rahmen der Bestandserfassung 2016 wurden an Wegrändern innerhalb der Ackerflächen nördlich des entstehenden Baggersees keine Zauneidechsen festgestellt. Da sich die Bereiche der geplanten Nordumfahrung, die außerhalb des ursprünglich abgegrenzten Untersuchungsgebiets liegen, nicht von den kartierten Bereichen unterscheiden, ist davon auszugehen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse vorhanden sind, die baubedingt beschädigt werden könnten.

Die Bereiche, in denen Zauneidechsen nachgewiesen wurden, insbesondere Randbereiche von Wiesen mit angrenzenden Gehölzen, werden durch die geplante Nordumfahrung nicht verändert.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist auszuschließen.

## 4.2 Europäische Vogelarten

---

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Ein vorhabenbedingtes Töten oder Verletzen von Vögeln ist unter Berücksichtigung ihres natürlichen Fluchtverhaltens auszuschließen.

Da der Bau der neuen Wegeverbindung außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten erfolgt (Maßnahme V3), ist auch ein Zerstören, Beschädigen und Entnehmen von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) auszuschließen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.



- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Während der Brutvogelerfassung 2014 / 2016 wurde im Umfeld der Wirtschaftswege im Untersuchungsgebiet das übliche, zu erwartende Artenspektrum der vorherrschenden Biotoptypen festgestellt. Innerhalb der Ackerflächen wurde die Feldlerche nachgewiesen, im Bereich der Gehölzbestände (Feldgehölze, Feldhecken, Gebüsche und kleinflächige Baumbestände) kamen vor allem häufige und weitverbreitete Vogelarten vor. Neben ungefährdeten Vogelarten wurden auch drei Arten der Vorwarnliste Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) nachgewiesen: Goldammer, Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*). Auch im unmittelbaren Nahbereich der asphaltierten Wege, die neben dem landwirtschaftlichen Verkehr von Badegästen, Anglern und weiteren Erholungssuchenden als Zufahrt zu Wacholderrainsee und Haassee genutzt werden, befinden sich innerhalb von Gehölzen kartierte Reviermittelpunkte der erfassten Brutvögel. Ein Abstandhalten der Vögel von den Wegen ist nicht erkennbar.

Bauzeitliche Störungen werden durch Maßnahme V3 (Bau der neuen Wegeverbindung außerhalb der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit nachgewiesener Brutvogelarten) vermieden.

Da sich die zukünftige Frequentierung der geplanten Nordumfahrung nicht von derjenigen des derzeit zwischen Wacholderrainsee und Haassee verlaufenden asphaltierten Wirtschaftswegs unterscheiden wird, ist davon auszugehen, dass die Vögel im Umfeld der geplanten Nordumfahrung ihre Reviere weiterhin wie derzeit nutzen können. Da die geplante Nordumfahrung bis auf einen ca. 110 m langen Neubauabschnitt durch Ackerflächen vorhandene Wirtschaftswege nutzt, ist eine Vorbelastung gegeben und von Gewöhnungseffekten der Vögel auszugehen. Durch die dichten Gehölzbestände (Gebüsche entlang der Schlute "Breitegießen", entlang des "Seitengrabens Polder Altenheim" sowie Feldgehölze östlich des entstehenden Sees) bestehen zudem optische Abschirmungen der Neststandorte.

Östlich des entstehenden Baggersees nutzt die geplante Nordumfahrung bereits asphaltierte Wege. Im Feldgehölz östlich des Wegs wurde neben Singvogelarten wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Heckenbraunelle auch ein Horst des Turmfalken nachgewiesen. Er befindet sich ca. 100 m vom Weg entfernt, was laut GASSNER et al. (2010) der Fluchtdistanz des Turmfalken entspricht. Der Turmfalke gehört zu den Vögeln, deren Störanfälligkeit am Brutplatz von optischen Signalen ausgeht, Verkehrslärm hat keine Relevanz (BMVBS 2010). Aufgrund der Vorbelastung durch die Nutzung des asphaltierten Wegs (landwirtschaftlicher Verkehr, Zufahrt für Angler und Badegäste) sowie die Abschirmung des Horstes durch die dichten Gehölze sind vorhabenbedingte Änderungen für den Turmfalken vernachlässigbar gering.

Im Umkreis der geplanten Nordumfahrung wird vorsorglich von fünf Revieren der Feldlerche ausgegangen (siehe Kapitel 3.2), deren Reviermittelpunkte ca. 30 m, 50 m, 60 m, 90 m und 180 m vom derzeitigen Wirtschaftsweg entfernt sind. Die Fluchtdistanz der

Feldlerche beträgt nach GASSNER et al. (2010) ca. 20 m. Nach KIFL (2007) deutet sich für die Feldlerche, wie für andere Offenlandarten, eine Tendenz zur Toleranz von höheren Schallpegeln bei geringen Verkehrsmengen an. Dieses ist mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf zurückzuführen, dass bei schwacher Verkehrsbelastung genügend Schallpausen verbleiben, während bei hoher Verkehrsmenge eine durchgehende Schallkulisse aufgebaut wird. Es ist daher davon auszugehen, dass die vier Brutpaare der Feldlerche, die nördlich und östlich der geplanten Abbaufäche ihre Reviere haben, diese auch zukünftig unverändert nutzen können. Sollte sich die im Vergleich zum Ist-Zustand stärkere Frequentierung des Wegs nördlich der geplanten Abbaufäche negativ auf sie auswirken, wäre eine Verlagerung des Brutplatzes sowie des dazugehörigen Reviers weiter nach Osten möglich.

Der Reviermittelpunkt des fünften Paares befand sich am östlichen Rand der geplanten Abbaufäche, ca. 30 m westlich des asphaltierten Wirtschaftswegs; er geht durch den Rohstoffabbau verloren. Große Teile des Brutreviers werden vorhabenbedingt jedoch nicht verändert und können weiterhin durch die Feldlerche genutzt werden. Östlich des Wegs sind ausreichend Ackerflächen vorhanden.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen.

- **Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Für die neue Wegeverbindung (Nordumfahrung) werden ausschließlich bestehende Wirtschaftswege und ihre Randbereiche (Acker, Ruderalvegetation) sowie für den Neubaubereich Ackerflächen in unmittelbarer Nähe zu den Wegen in Anspruch genommen. Es ist davon auszugehen, dass sich dort keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln befinden.

Innerhalb der Ackerflächen nördlich und östlich der geplanten Abbaufäche, durch die die Nordumfahrung verläuft, wurde als einzige Art die Feldlerche nachgewiesen (siehe Kapitel 3.2). Die festgestellten Reviermittelpunkte lagen 50 m bis 180 m von den Wegen entfernt. Durch die geplante Nordumfahrung wird keins der Reviere verändert. Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche sind auszuschließen.

Alle anderen Reviermittelpunkte der nachgewiesenen Brutvogelarten befanden sich innerhalb von Feldgehölzen sowie Gehölzen entlang der Schlute "Breitegießen" sowie entlang des "Seitengrabens Polder Altenheim". Diese bleiben vom Vorhaben unbeeinträchtigt.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist auszuschließen.

## 5 Literatur

---

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013. – In: LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz-Praxis, Artenschutz, Karlsruhe.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. - 5. Aufl. - C.F. Müller Verlag, 480 S.
- KIFL KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2007): Vögel und Verkehrslärm, Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna, Schlussbericht November 2007 (Bearb.: A. Garniel, W. D. Daunicht, U. Mierwald & U. Ojowski). - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn / Kiel, 273 S.
- SFN SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH (2018a): Kies- und Sandgewinnung im Bereich Wacholderrainsee und Haasee auf der Gemarkung Neuried-Altenheim. Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie. - im Auftrag der Uhl Kies- und Baustoffgesellschaft mbH.
- SFN SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH (2018b): Kies- und Sandgewinnung im Bereich Wacholderrainsee und Haasee auf der Gemarkung Neuried-Altenheim. Faunistische und vegetationskundliche Bestanderfassungen. - im Auftrag der Uhl Kies- und Baustoffgesellschaft mbH.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

Wiesloch, im März 2021

Hausach, den

.....  
federführende Bearbeiterin

.....  
Dr. Werner Dieter Spang, Geschäftsführer

.....  
Meike Beck-Uhl, Geschäftsführerin



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 16, 69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10, Fax: 06222 971 78-99

info@sfn-planer.de, www.sfn-planer.de



**Uhl Kies- und Baustoff GmbH**

Vorlandstraße 1, 77756 Hausach

Telefon: 07831 789-0, Fax: 07831 7475

info@uhl-beton.de, www.uhl-beton.de